Abdruck als Beilage
zur Gesetz-Sammlung für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Bundes-Gesetzblatt
des
Norddeutschen Bundes.

№ 33.

(Nr. 333.) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 13. Mai 1869.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen für dessen südlich des Main belegene Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg, einerseits,

und

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Handelsverbindungen zwischen den Angehörigen beider Theile zu verbessern und zu erweitern, haben zu diesem Ende Unterhandlungen eröffnen lassen und dieserhalb zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Joseph Benjamin Herzog;

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, eidgenössischen Obersten, Bernhard Hammer,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die beiden vertragenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1869.

auf Eingangs- und Ausgangsabgaben sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat, oder in der Folge zugestehen möchte, gleichmäßig auch dem anderen vertragenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragenden Theile machen sich ferner verbindlich, gegen einander kein Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile werden jedoch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien gegenseitig nicht verbieten.

Artikel 2.

Hinsichtlich der in der Anlage A. verzeichneten Gegenstände ist man übereingekommen, daß sie bei dem Uebergange vom Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzliche Zollfreiheit genießen sollen.

Artikel 3.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 4.

Zur Erleichterung im gegenseitigen Verkehr sind unter den vertragenden Theilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage B. dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

Artikel 5.

Zu gleichem Zwecke wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden:

1) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen
   auf Märkte oder Messen, oder
   auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr oder als Muster
   eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
2) Vieh, welches aus dem einen Gebiet auf Märkte des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
3) leere Fässer, Säcke u. s. w., welche entweder zum Einkauf von Oel, Getreide u. dergl. von dem einen Gebiet in das andere mit der Bestimmung

nung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder nachdem Oel, Getreide u. dergl. darin ausgeführt worden, zurückkommen;

4) Vieh, welches zur Fütterung oder auf Weiden aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und von der Fütterung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird;

5) Glocken und Lettern zum Umgießen,
Stroh zum Flechten,
Wachs zum Bleichen,
Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

6) Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken,
Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren,
Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung,
Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie
Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

7) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter 5. unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den übrigen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 6.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragenden Theile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Artikel 7.

Innere Abgaben, welche in dem Gebiete des einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates (der Kantone), oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes, mit Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Artikels.

Artikel 8.

Der im vorstehenden Artikel 7. ausgesprochene Grundsatz findet keine Anwendung auf die in einzelnen Kantonen der Schweiz von Getränken erhobenen (inneren) Verbrauchssteuern. Indessen verpflichtet sich die Schweizerische Eidgenossenschaft dahin, daß derartige Abgaben für Deutsche Getränke während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages weder neu eingeführt, noch bestehende über ihren

ihren dermaligen Ansatz erhöht, und daß, Falls der eine oder andere Kanton die bezüglichen Steuern für Schweizerische Getränke herabsetzen würde, diese Ermäßigung in gleichem Verhältnisse auch auf die Deutschen Getränke angewendet werden soll.

Für Deutsche Weine, welche in Fässern (auch Doppelfässern) nach der Schweiz eingehen, soll, welches auch der Preis oder die Qualität derselben sei, die Steuer jedenfalls den geringsten Betrag derjenigen Ansätze nicht übersteigen, welche für ausländische, in einfachen Fässern eingeführte Weine in den betreffenden Kantonen gegenwärtig erhoben werden.

Artikel 9.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, auch unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Artikel 10.

In Betreff der an Waaren oder deren Verpackung angebrachten Bezeichnung oder Etikettirung sollen die Angehörigen des einen Theiles in dem Gebiete des anderen Theiles denselben Schutz, wie die Angehörigen der am meisten begünstigten Nation genießen.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. September 1869. an in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1877. in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden bis spätestens am 15. August 1869. in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

Henning.	B. Hammer.
(L. S.)	Oberst.
Herzog.	(L. S.)
(L. S.)	

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

An-

Anlage A.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Uebergange von dem Gebiete des einen Theiles nach dem Gebiete des anderen Theiles gegenseitig gänzlich befreit:

1) Garten- und Futtergewächse, frische;
Kartoffeln;
Wurzeln, frische;
Obst, frisches, darunter auch Beeren und Weintrauben;
lebende Gewächse, jedoch nicht in Töpfen oder Kübeln;
Heu, Laub, Schilf, Stroh;
Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind;
Steine, rohe;
edle Metalle, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
Münzgekräz;
Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne), von Glashütten, auch Scherben von Glas und Thonwaaren, von der Wachsbereitung, von Salzsiedereien die Mutterlauge, von Seifensiedereien die Unterlauge;
Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes;
Hornspäne, Klauen, Knochen, Knochenmehl;
Thierflechsen;
Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle;
Branntweinspülig;
Treber;
Weinhefe, trockene oder teigartige;
Oelkuchen;
Kleie;
Spreu;
Holzasche;
Steinkohlenasche;
Dünger, thierischer und andere, jedoch nicht auf chemischem Wege zubereitete, Düngungsmittel, als ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum, Zuckererde und dergl.;

2) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen;

3) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;

4) ge-

4) gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug von Anziehenden zur eigenen Benutzung;

auch, auf eingeholte Erlaubniß, neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Angehörigen der Staaten des einen Theils sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung in dem Gebiete des anderen Theils niederlassen;

5) gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf eingeholte Erlaubniß;

6) Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Hausgeräthe, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen;

Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;

7) Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransport dienen und nur deshalb eingehen; die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange am Bord hatten;

Wagen der Reisenden auf eingeholte Erlaubniß, auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind;

ferner, unter Vorbehalt schützender Maaßregeln gegen Mißbrauch, Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- und Frachtwagens gehören oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

An-

Anlage B.

Bestimmungen
über
die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.

---

§. 1.

Um die Bewirthschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Aehren,
die Roherzeugnisse der Wälder, Holz, Kohlen und Pottasche,
Sämereien,
Stangen,
Rebstecken,
Thiere und Werkzeuge jeder Art,

die zur Bewirthschaftung der innerhalb eines Umkreises von zwei Stunden auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrolen.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämmtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes, bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Theilen.

§. 2.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1) Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgleichen landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;

2) Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsaamen, Hanf und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben u. s. w. aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere Gebiet zurückgebracht werden;

3) Waa-

3) Waaren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiet in das andere aus- und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;

4) die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und als unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§. 3.

Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden §. 2. die erforderlichen Kontrolmaaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zwecke vereinbare Maaß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1) die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr, beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle Behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Festhaltung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden;

und daß

2) die Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Kaution sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen.

Ueber die nähere Ausführung in Betreff dieser Kontrolmaaßregeln soll, soweit nöthig, später eine Uebereinkunft abgeschlossen werden.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 13. Mai 1869.

Die Unterzeichneten traten zusammen, um den unter ihnen heute vereinbarten Handels- und Zollvertrag nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

I. Zu

I. Zu Artikel 1. des Vertrages.

Es soll in keiner Weise dem Recht jedes der vertragenden Theile vorgegriffen sein, in Zukunft Staaten oder Theile von Staaten, welche gegenwärtig seinem Zollverbande fremd sind, in denselben aufzunehmen, und fortan als Inland zu behandeln, ohne daß hierdurch mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz des Vertragsartikels 1. eine weitere Begünstigung für den anderen Theil erwächst.

Die Bestimmungen im Art. 1. Absatz 3. schließen die Befugniß nicht aus, zeitweise Einfuhrverbote aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten gegenseitig zu erlassen.

II. Zu Artikel 2. des Vertrages, beziehungsweise Anlage A.

Nr. 4.

Man ist einverstanden, daß die in der Anlage A. Nr. 4. vereinbarte gegenseitige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben auch für solche in allen ihren Theilen gebrauchte Maschinen gelten soll, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiete zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden.

Die Bewilligung der Zollfreiheit für die gedachten Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

III. Zu Artikel 3. des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Art. 3. soll dem Rechte jedes der vertragenden Theile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaaßregeln (Verbleiung, Kontrol- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. Zu Artikel 4. des Vertrages, beziehungsweise Anlage B.

Wo die Gebiete der vertragenden Theile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die in Anlage B. §. 1. erwähnte 2 Stunden breite Zone auf jeder Seite vom Ufer jenes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des zwischenliegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

V. Zu Artikel 5. des Vertrages.

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Art. 5. Nr. 1.), kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

1) Bei der Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr, ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs-, beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen, oder vollständig sicher zu stellen.

2) Zum

2) Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.

3) Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Theile ergehen, soll enthalten:

a) ein Verzeichniß der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang, beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

4) Die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr, darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

5) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3 d.) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiedereinfuhr, beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Kontrolmaaßregeln, welche zum Schutz gegen Mißbrauch in den übrigen Fällen des Art. 5. beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zwecke vereinbare Maaß beschränkt und demgemäß im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenzen gehalten werden, welche durch die in Anlage B. zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§. 3.) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

1) Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund des

des Art. 5. eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.

2) Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

C. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wiedereingeführten, beziehungsweise der ein- und wiederausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben 2c.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, daß die von einer Zollbehörde des einen Gebiets angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, daß beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

D. In allen vorangeführten Fällen, mit Ausnahme derjenigen unter Art. 5. Nummer 6. und 7., sind im Zollverein alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, sowie andere besonders mit Ermächtigung hierzu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen derselben zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Art. 5. Nummer 6. und 7. nur die von den Direktivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

VI. Zu den Artikeln 4. und 5. des Vertrages.

Die Abfertigungen in allen hierunter begriffenen Fällen werden durchaus gebührenfrei erfolgen.

VII. Zu Artikel 6. des Vertrages.

1) Man ist darüber einverstanden, daß im wechselseitigen Verkehr Ursprungszeugnisse über die Waaren nicht gefordert werden sollen.

2) Güter, welche von einem Zollamte auf ein anderes Amt desselben Gebietes unter Zollkontrole abgefertigt werden, sollen, wenn auch bis zur Erreichung des endlichen Bestimmungsortes ein oder mehrere Male das Ausland berührt wird, einer weiteren Abfertigung an zwischenliegenden Aemtern desselben Gebietes nicht unterzogen werden.

Etwaige, dem Geleitpapier beizusetzende Bescheinigungen über erfolgten Aus- und Eintritt aus dem einen Gebiet in das andere sind jedoch nicht ausgeschlossen.

3) Die mit den gewöhnlichen kursmäßigen Fahrten der allgemeinen Verkehrsanstalten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten u. s. w., anlangenden Waaren und Reise-Effekten sollen beiderseits jederzeit mit thunlichster Beschleunigung zollamtlich abgefertigt werden, und es soll für solche Ab-

Abfertigungen, welche nicht in die gewöhnlichen Abfertigungsstunden fallen, keinenfalls irgend eine besondere Gebühr erhoben werden.

4) Die beiden vertragenden Theile geben sich gegenseitig die Zusicherung, bezüglich der Errichtung von Grenzzollstellen und der Bestimmung der Abfertigungsbefugnisse derselben, die durch wirkliche Verkehrsbedürfnisse veranlaßten Wünsche thunlichst zu berücksichtigen.

5) Die beiden vertragenden Theile behalten sich vor, demnächst eine besondere Uebereinkunft über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen abzuschließen, und man ist einverstanden, daß dabei die Uebereinkunft zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, vom 2. August 1862. als Grundlage dienen soll.

VIII. Zu Artikel 8. des Vertrages.

Schweizerischer Seits wird dabei verstanden und erklärt, daß der im Art. 1. des Vertrages aufgestellte Grundsatz der wechselseitigen Behandlung auf dem Fuße der meist begünstigten Nation auch hinsichtlich der im Art. 8. bezeichneten Verbrauchsteuern Gültigkeit haben soll.

Unter dem »dermaligen Ansatz« der in einzelnen Schweizerischen Kantonen erhobenen inneren Verbrauchssteuern auf Getränke werden diejenigen Sätze verstanden, welche in dem als Anlage C. beigefügten Verzeichnisse aufgeführt sind.

IX. Zu Artikel 9. des Vertrages.

Diejenigen Gewerbtreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathslandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter D. anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragenden Theile werden sich gegenseitig Mittheilung darüber machen, welche Behörden zur Ertheilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen.

X. Zu Artikel 10. des Vertrages.

Unter der Bezeichnung oder Etikettirung sind bloße Marken, einzelne Buchstaben oder sonstige figürliche Zeichen nicht zu verstehen. Zum mindesten muß der Name oder die Firma und der Wohnort oder Fabrikort des Fabrikinhabers, Produzenten oder Kaufmanns in der Bezeichnung oder Etikettirung enthalten sein. Geringe Abänderungen in der Wiedergabe des Namens oder des Ortes, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

Ge-

Gegenwärtiges Protokoll soll ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen des heutigen Vertrages, auf welchen es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

Henning.
(L. S.)

Herzog.
(L. S.)

B. Hammer,
Oberst.
(L. S.)

Anlage C.

Verzeichniß
der
in einzelnen Schweizerischen Kantonen erhobenen inneren Verbrauchssteuern auf Getränke.

Zürich — bezieht keine Taxe dieser Art.
Bern — erhebt folgende Gebühren:

I. Für Getränke Schweizerischen Ursprungs.

a)	Für Wein, Most und Cider	7 Rp.	per Maaß.
b)	„ Bier	3 „	„
c)	„ Wein und Bier in Flaschen	7 „	per Flasche.
d)	„ Wein in Doppelfässern	7 „	per Maaß.
e)	„ Weingeist und andere geistige Getränke:		

1) wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:

Bei der Stärke von	15 Grad Cartier und weniger	22 Rp.	per	Maaß.
„	16 „	23 „	„	
„	17 „	25 „	„	
„	18 „	26 „	„	
„	19 „	28 „	„	
„	20 „	29 „	„	
„	21 „	30 „	„	
„	22 „	32 „	„	

Bei

Bei der Stärke von	23	Grad Cartier	.....	33 Rp.	per Maaß.
"	24	"	.....	35 "	"
"	25	"	.....	36 "	"
"	26	"	.....	38 "	"
"	27	"	.....	39 "	"
"	28	"	.....	40 "	"
"	29	"	.....	42 "	"
"	30	"	.....	43 "	"
"	31	"	.....	45 "	"
"	32	"	.....	46 "	"
"	33	"	.....	48 "	"
"	34	"	.....	49 "	"
"	35	"	.....	50 "	"
"	36	"	.....	52 "	"
"	37	"	.....	54 "	"
"	38	"	.....	55 "	"
"	39	"	.....	56 "	"
"	40	"	oder mehr	58 "	"

2) wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:

f) Für Liqueurs und andere geistige Getränke in Flaschen von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr einer halben Schweizermaaß 15 Rappen.

g) Für versüßte und andere versetzte Liqueurs in größeren Gefäßen 29 Rappen per Maaß.

II. Für Getränke nicht Schweizerischen Ursprungs.

a) Für Wein, Most und Cider 8 Rappen per Maaß.

b) " Bier 4 Rappen per Maaß.

c) " Wein und Bier in Flaschen 30 Rappen per Flasche.

d) " Wein in Doppelfässern oder verstärkter Emballage 30 Rappen per Maaß.

e) Für Weingeist und andere geistige Getränke:

1) wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können: gleich dem Schweizerischen Weingeist mit einem Zuschlag von 10 pCt.

2) Wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:

f) Von Liqueurs und andern geistigen Getränken in Flaschen von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe einer halben Schweizermaaß 29 Rappen.

g) Von versüßten und versetzten Getränken in größeren Gefäßen 58 Rappen die Maaß.

Lu-

Luzern — bezieht:

I. Von geistigen Getränken fremden Ursprungs.

a) Wein, gewöhnlichem	16 Rp.	per Maaß.
b) Bier	10 „	„
c) Luxuswein und Branntwein	30 „	„
d) Weingeist	50 „	„
e) Wein und anderen geistigen Getränken in Flaschen	30 „	per Flasche.

II. Von Getränken Schweizerischen Ursprungs.

a) Wein	14 Rp.	per Maaß.
b) Bier	7 „	„
c) Geistigen Getränken und Branntwein	21 „	„
d) Weingeist	42 „	„
e) Wein und anderen geistigen Getränken in Flaschen	21 „	per Flasche.
f) Obstwein	4 „	per Maaß.

III. Der im Kanton erzeugte Wein ist mit einer Verbrauchssteuer belegt; es wird dafür Eins vom Tausend des Werths der Reben, nach Maaßgabe der Katasterschätzung, bezahlt. Für das einheimische Bier, für Obstwein und Branntwein beträgt diese Verbrauchssteuer im Minimum 12 Franken per Jahr.

Uri.

Weingeist Schweizerischen Ursprungs	25 Rp.	per Maaß.
„ nicht Schweizerischen Ursprungs	30 „	„
Wein und Branntwein, Schweizerischer	$7\frac{1}{2}$ „	„
„ „ „ nicht Schweizerischer	$8\frac{1}{2}$ „	„

Schwyz — erhebt:

Von Schweizerischen Weinen	4 „	„
„ Branntwein, inländischem	21 „	„
„ „ ausländischem	30 „	„
„ fremden Weinen in Fässern	9 „	„
„ verpackten Weinen und Liqueurs:		
a) vom Zentner	15 Fr.	
b) von der Flasche	30 Rp.	

Obwalden — bezieht:

Von je 5 Maaß Schweizerischem Wein	21 Rp.	
„ „ 5 „ fremdem Wein	28 „	
Die Luxusweine und Branntwein, die gewöhnlich in Kisten oder Körben verpackt sind, bezahlen für je 5 Pfund Bruttogewicht	23 „	

Von

Von je 5 Maaß Branntwein, Schweizerischem ..	31	Rp.
" " " ausländischem....	42	"
" " Weingeist, Schweizerischem.....	65	"
" " " nicht Schweizerischem	90	"
" " Obstwein oder Bier.....	7	"

Nidwalden:

Weingeist.....	15	Rp.	per Maaß.
Branntwein.....	8	"	"
Wein, Schweizerischer.....	3	"	"
" fremder.....	5	"	"
Bier.....	3	"	"
Obstwein.....	2	"	"
Fremder Wein in Flaschen (je 3 Flaschen für 1 Maaß berechnet).....	36	"	"

Glarus:

Wein, Schweizerischer, in Fässern.....	Fr. 2. 20		per Saum.
Gewöhnlicher Tischwein, fremder	" 4. 40		"
Feine ausländische Weine, Luxusweine und überhaupt alle geistigen Getränke, ob sie in Fässern oder in Flaschen eingeführt werden, werden zu Flaschen berechnet und bezahlen.....	" —. 20		die Flasche.
Obstwein.....	" —. 30		per Saum.
Aller Branntwein oder Weingeist, ob er eingeführt oder im Kanton fabrizirt, bezahlt, wenn er für den inneren Konsum bestimmt ist.....	" —. 22		per Maaß.

Zug:

Wein, ausländischer, in Fässern	5	Rp.	per Maaß.
" " in Flaschen.....	15	"	per Flasche.
" Schweizerischer.....	2	"	per Maaß.

Auf Weingeist und Branntwein wird keine Steuer erhoben.

Freiburg:

Bier, Schweizerischen Ursprungs.....	3	Rp.	per Maaß.
Wein und Obstwein.....	$7\frac{1}{4}$	"	"
Bier, Wein und Obstwein fremden Ursprungs	12	"	"
Branntwein, Kirschenwasser, Enzianwasser und alle einfach destillirte Liqueure, Schweizerische	$14\frac{1}{2}$	"	"
Dieselben, fremden Ursprungs	20	"	"
Extrait d'Absinthe, Weingeist und zusammengesetzte Liqueure, Schweizerische	29	"	"
Dito, fremden Ursprungs und feine Weine ..	35	"	"

So-

Solothurn:

Wein und Obstwein jeder Art, nicht Schweizerischen Ursprungs	10	Rp. per Maaß.
Dergleichen, Schweizerischen Ursprungs	8½	" "
Branntwein, Weingeist und andere geistige Getränke nicht Schweizerischen Ursprungs, für jeden nach der Cartier'schen Probe sich erzeigenden Geistigkeitsgrad	1	" "
Wenn obige Schweizerischen Ursprungs sind, je 10 Prozent des Ansatzes weniger, oder	9/10	" "
Getränke in geschlossenen Flaschen, die mit der Probe nicht geprüft werden können, als Liqueurs, Extrait d'Absinthe, Rum, Kirschen- und andere gebrannte Wasser nicht Schweizerischen Ursprungs, von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr ½ Maaß.	15	" "
Dito, Schweizerischen Ursprungs	10	" "
Bier, fremdes	4	" "

Geistige Getränke, die auf der Beck'schen Probe mehr als 20 Grade zeigen, müssen gleich Weingeist besteuert werden.

Basel-Stadttheil:

Wein	Fr. 5. 70	per Saum.
Bier	" 2. —	"
Wein, ausländischer, ordinairer, welcher bis an die Schweizergrenze nicht höher als Fr. 1. die Maaß zu stehen kommt	" 1. —	"
Bier, ausländisches	" 1. —	"

Die fremden Luxusweine, deren Preis Fr. 1. die Maß übersteigt, so wie fremder Branntwein und Liqueure bezahlen eine Konsumosteuer von 10 pCt. des Betrages der Faktur.

Basel-Landschaft:

Wein und Obstwein Schweizerischen Ursprungs sind steuerfrei.

Die Weine nicht Schweizerischen Ursprungs bezahlen:

in Fässern	Fr. 1. 50	per Saum.
in Flaschen	" —. 15	per Flasche.
Branntwein Schweizerischen Ursprungs	" —. 10	per Maaß.
" fremden Ursprungs	" —. 15	"
Weingeist	" —. 30	"
Extrait d'Absinthe und Rum in Fässern	" —. 30	"
Rum, Extrait d'Absinthe und Liqueure in Flaschen	" —. 30	per Halbmaß.
Schweizerisches Bier	" —. 75	per Saum.
Fremdes Bier	" 1. —	"

Schaffhausen:

Bezieht keine Getränkegebühr.

Appenzell Außer-Rhoden:

Besteuert die geistigen Getränke nicht.

Appenzell Inner-Rhoden:

Bezieht keine Konsumogebühr auf Getränke.

St. Gallen:

Wie vorstehend.

Graubünden:

Bezieht keine Gebühr für die Getränke, die im eigenen Kanton erzeugt sind, noch für diejenigen aus anderen Kantonen, wenn diese ohne Beimischung nicht Schweizerischer Bestandtheile eingeführt werden.

Wein, gemeiner, ausländischer	Fr. 1. 20 per Ztr. brutto.
Wein, feiner, in Fässern.....	„ 4. 80 „ „ „
„ „ in Flaschen	„ 7. 40 „ „ „
Weingeist und alle destillirten Spirituosen von über 20 Grad Stärke nach Beaumé:	
wenn Schweizerischen Ursprungs.....	Fr. 4. 90 „ „ „
wenn nicht Schweizerischen Ursprungs.	„ 6. 75 „ „ „
Branntwein bis einschließlich 20 Grad Stärke:	
Schweizerischen Ursprungs.....	„ 2. 15 „ „ „
nicht Schweizerischen Ursprungs.....	„ 2. 50 „ „ „

Aargau:

Schweizerische Getränke:

Wein, Obstwein und Bier	1½ Rp. per Maaß.
Gebrannte Wasser aller Art	7 „ „ „

Fremde, d. h. nicht Schweizerische Getränke:

Obstwein und Bier.....	3 „ „ „
Wein	6 „ „ „
Gebrannte Wasser aller Art mit Inbegriff des Weingeistes.....	14 „ „ „

Thurgau:

Besteuert die Getränke nicht.

Tessin:

Besteuert die Getränke Schweizerischen Ursprungs nicht.

Es bezieht von:

Wein, vom Ausland eingeführt.....	Fr. 1. 30 per Ztr.
Branntwein, idem	„ 2. 25 „ „
Weingeist, idem	„ 2. 85 „ „

Waadt

Waadt:

Weine in einfachen Fässern (futaille)	Fr. 1. 50	per Ztr.
Weine in Doppelfaß	„ 3. —	„ „
Wermuth in Fässern	„ 3. —	„ „
Wein und Wermuth in Flaschen	„ 4. 50	„ „
Weine und Liqueure in Fässern (tonneau) oder in Flaschen	„ 6. —	„ „
Weingeist.....	„ 6. —	„ „
Branntwein und Kirschenwasser	„ 4. 50	„ „
Liqueure in Fässern oder Flaschen.....	„ 6. —	„ „
Rum.....	„ 6. —	„ „
Bier	„ 3. —	„ „

Diese Abgaben sind nur auf die Getränke nicht Schweizerischen Ursprungs zu beziehen.

Wallis:

Die Weine, das Bier, die Liqueure, der Weingeist, Branntwein und andere geistige Getränke fremden Ursprungs sind taxirt wie folgt:

Wein in Fässern und Bier.....	Fr. 2. 20	per Ztr. brutto.
Branntwein, Liqueure, Wein in Flaschen und andere geistige Getränke	„ 10. —	„ „ „
Weingeist.....	„ 20. —	„ „ „

Neuenburg:

Bezieht keine Gebühr auf Getränke.

Genf:

Ebenfalls nicht, mit Ausnahme der Oktroigebühren der Städte Genf und Carouge.

Auszug aus dem Oktroi-Tarif der Stadt Genf.

Weine aus dem Kanton Genf, aus den anderen Schweizerkantonen und ab Genferischen Liegenschaften in den Zonen von Savoyen und der Landschaft Gex.....	Fr. 3. 50	per Saum = 150 Liter.
Weine, auswärtige	„ 4. 90	„ „ „ „ „
Weine, feine, sogen. Liqueurweine..	„ 12. 20	„ „ „ „ „
Weine und Essig in Flaschen:		
in gewöhnlichen Flaschen	„ —. 12	„ Stück.
in halben Flaschen	„ —. 06	„ „
Essig und Weine, verdorbene.....	„ 3. 50	„ Saum.
Weintruse (v. 15. Sept. bis 31. März)	„ 3. 50	„ „
„ (v. 1. April bis 15. Sept.)	„ 1. 50	„ „
Bier	„ 5. 55	„ „
Bier in Krügen oder in Flaschen....	„ —. 05	„ Krug oder Flasche.
Obstwein	„ 3. —	„ Saum.

 Brannt-

Branntwein und Weingeist in Fässern:

Für jeden Saum darin enthaltenen reinen Alkohols ..... Fr. 30. —

Die Vermessung des Weingeistes geschieht mittelst des Alkoholometers von Gay-Lussac bei einer Temperatur von 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers.

Liqueure aller Art in Fässern ..... Fr. 22. 25 per Saum.

Branntwein und Liqueure aller Art in Flaschen von und unter 1 Maaß.. " —. 20 " Flasche.

Auszug aus dem Oktroi-Tarif der Stadt Carouge.

Wein, ausländischer	4	Rp. per Maaß.
Branntwein	8	" " "
Weingeist und Liqueure, in Fässern..	15	" " "
Liqueure in Flaschen	15	" " Flasche.

An-

Anlage D.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.) 1800 neun und sechszig.

№ .....

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist und für Rechnung

1) seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
2) der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3) Nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser als

im Zollverein und in der Schweiz Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß $\frac{\text{das}}{\text{die}}$ vorgedachte(n) Geschäfts$\frac{\text{haus}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande zum Gewerbebetriebe berechtigt $\frac{\text{ist}}{\text{sind}}$ (oder: daß für den Gewerbebetrieb de$\frac{\text{s}}{\text{r}}$ vorgedachten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind).

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, angekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de$\frac{\text{s}}{\text{r}}$ genannten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

(Nr. 334.) Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Joseph Benjamin Herzog;

der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, eidgenössischen Obersten, Bernhard Hammer,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

I. Für die Staaten des Norddeutschen Bundes gültige Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in den Staaten des Norddeutschen Bundes die Vortheile, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile nur so lange zustehen, als die Rechte der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Urheber in der Schweiz geschützt sind, und sie sollen in den Staaten des Norddeutschen Bundes nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu Gunsten einheimischer Urheber in den letzteren Staaten besteht.

Art.

Artikel 2.

Es ist gestattet, in den Staaten des Norddeutschen Bundes Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Artikel 3.

Um in den Genuß des im Artikel 1. festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besonderen Anmeldung oder Niederlegung des zu schützenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei, oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikel 1. sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung im Gebiete des Norddeutschen Bundes den im Artikel 1. festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keinesweges aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes im Norddeutschen Bundesgebiete geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin eingetragen werden. Die Anmeldung ist schriftlich an dieses Ministerium zu richten.

Die Eintragung erfolgt in ein besonders zu diesem Zwecke geführtes Register und soll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr

bühr geben. Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

2) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung, und, sofern das Werk in mehrere Bände zerfällt, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Verfasser dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4. und 6. bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach dem Erscheinen des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen gebunden, welche dem Verfasser eines Originalwerkes durch die Artikel 1. und 3. der gegenwärtigen Uebereinkunft auferlegt sind.

Artikel 7.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 8.

Ungeachtet der in den Artikeln 1. und 5. der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken des Norddeutschen Bundes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Verfasser in der Zeitung oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt ha-

haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel 9.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1. 4. 5. und 6. unbefugter Weise vervielfältigt sind, ist vorbehaltlich der im Artikel 10. getroffenen Bestimmung im Gebiet des Norddeutschen Bundes verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel 10.

Der Norddeutsche Bund wird im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die seinem Gebiet angehörigen Verleger, Drucker, Buch- oder Kunsthändler durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen Schweizerischer, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Die Anordnungen sollen sich auch auf Abklatsche (clichés), Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den Norddeutschen Verlegern oder Druckern befinden und Schweizerischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Abklatsche, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, von dem Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der Regierungen beschränken, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrucke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 12.

In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beschlagnahme der unbefugten Nachbildungen stattfinden und die Gerichte werden die durch das Gesetz bestimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum Nachtheile eines im Bereich des Norddeutschen Bundes erschienenen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den Gerichten in den Staaten des Bundes nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

II. Für die Schweiz gültige Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2. 3. 5. 6. 7. 8. 10. und 11. werden gleichermaaßen für den Schutz des in den Staaten des Norddeutschen Bundes gehörig erworbenen Eigenthums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

Artikel 14.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Civil-Entschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zum Nutzen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Eigenthümer literarischer und künstlerischer Werke die Bestimmungen des Artikel 13. und der nachfolgenden Artikel 15. bis 30. in Anwendung bringen.

Es ist, immerhin unter Vorbehalt der im Artikel 31. verabredeten Gewährleistungen, verstanden, daß diese Bestimmungen ersetzt werden können durch gesetzliche Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigenthum beschließen mögen.

Artikel 15.

Die im Artikel 6. vorgesehene Eintragung derjenigen im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, hat innerhalb der in besagtem Artikel angesetzten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen.

Artikel 16.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen anderen gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Künste, welche zum ersten Male in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

Artikel 17.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welcher in letzterem Lande den Verfassern oder Tonsetzern der am meisten begünstigten Nation bezüglich der Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt ist oder künftighin gewährt werden wird.

Artikel 18.

Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorgehenden Artikel er-

erworbene Eigenthumsrecht an den im Artikel 16. erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Urheber während seiner ganzen Lebenszeit und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger.

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Urhebers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während sechs Jahre, vom Tode des Urhebers an, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre nach diesem Todesfalle. Die Dauer des Eigenthumsrechts auf Uebersetzungen hingegen ist auf fünf Jahre gemäß dem, was im Artikel 6. festgesetzt ist, beschränkt.

Artikel 19.

Jede Vervielfältigung eines im Artikel 16. erwähnten literarischen oder künstlerischen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft veranstaltet wird, soll als Nachdruck bestraft werden.

Artikel 20.

Wer wissentlich nachgedruckte Gegenstände auf Schweizerischem Gebiete verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, ist mit den gegen den Nachdruck angedrohten Strafen zu belegen.

Artikel 21.

Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens Einhundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken und der Verkäufer mit einer Buße von wenigstens fünfundzwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu belegen; sie sind außerdem verbunden, dem Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil Ersatz zu leisten.

Sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Einbringer und den Verkäufer ist auf Wegnahme der Nachdruckausgabe (Artikel 19.) zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derselben die nachgebildeten Gegenstände, auf Abschlag des ihr zugesprochenen Schadenersatzes, zugestellt werden.

Artikel 22.

In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös aus den weggenommenen Gegenständen dem Eigenthümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens auszuhändigen; der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.

Artikel 23.

Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, kraft Verfügung der zuständigen Behörde mit oder ohne Beschlagnahme eine detaillirte Bezeichnung oder Beschreibung der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche nach seiner Behauptung in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft zu seinem Schaden nachgemacht sind.

 Die

Die Verfügung ist auf einfachen Antrag des Eigenthümers, im Falle unbefugter Uebersetzung zugleich auf den Vorweis der die Eintragung des Originals bestätigenden Bescheinigung, zu erlassen. Erforderlichen Falls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter von dem Kläger eine Kautionssumme verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird.

Dem Inhaber der beschriebenen oder unter Beschlag gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Kautionssumme bestätigenden Bescheinigung zuzustellen. Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Artikel 24.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so wird die Beschreibung oder Beschlagnahme von Rechtswegen hinfällig, unbeschadet der Entschädigung, welche etwa verlangt werden kann.

Artikel 25.

Die Verfolgung vor den Schweizerischen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Antrag des beschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Artikel 26.

Die Klagen auf Nachbildung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Feilhaltung stattgefunden hat. Die Civilklagen sind summarisch zu verhandeln.

Artikel 27.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden, als diejenige, welche auf die am schwersten zu ahndende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

Artikel 28.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, und zwar Alles auf Kosten des Verurtheilten.

Artikel 29.

Die im Artikel 21. bestimmten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urtheil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

Artikel 30.

Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die

die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 31.

Die vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände im einen oder anderen Lande oder in beiden Ländern eine solche Revision wünschenswerth machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständniß abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig im Gebiet des Norddeutschen Bundes dem Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden sollten, so würde die Schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes erlassenen Vorschriften zu ersetzen.

Artikel 32.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie der am 13. Mai 1869. zwischen dem Norddeutschen Bunde nebst den übrigen Staaten des Zollvereins und der Schweiz abgeschlossene Handelsvertrag.

Sie soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden an demselben Orte und zu derselben Zeit, wie die Ratifikations-Urkunden jenes Vertrages, ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

Henning.
(L. S.)

Herzog.
(L. S.)

B. Hammer,
Oberst.
(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden der vorstehenden Uebereinkunft sind zu Berlin ausgewechselt worden.

(Nr. 335.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 5. August 1869.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 8. Mai d. J. (Bundesgesetzbl. S. 130. und 133.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der Artikel 6. und 7. der Verfassungs-Urkunde für den Norddeutschen Bund, beziehungsweise des Artikels 8. §§. 1. und 2. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867.

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

der Geheime Ober-Finanzrath Hasselbach

zum Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins ernannt worden ist.

Berlin, den 5. August 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 336.) Der Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Columbien in Amsterdam, Herr A. Goldberg ist zugleich zum Generalkonsul der genannten Republik für den Norddeutschen Bund ernannt worden. Der genannte Generalkonsul, zu dessen Ernennung Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt ist, wird während eines großen Theils des Jahres seinen Wohnsitz in Berlin nehmen.

(Nr. 337.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

den Preußischen Konsul José da Costa Pedreira zu St. Thomé (Portugiesische Besitzung an der Westküste von Afrika)

zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 338.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes die nachbenannten Personen zu Konsuln, resp. Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht:

A. zu Konsuln:

1) den Kaufmann Maximilian Krieger zu Cardiff,
2) den Kaufmann Otto Trechmann zu Hartlepool,
3) den Preußischen Vizekonsul Heinrich Bolkow zu Middlesbró,
4) den Lübeckischen, Hamburgischen und Bremischen Vizekonsul Thomas Were Fox zu Plymouth,
5) den Kaufmann Martin Wiener zu Sunderland,
6) den Preußischen Vizekonsul Gustav Schmalz zu New-Castle,
7) den Preußischen und Mecklenburgischen Vizekonsul Georg Fawcus zu Shields,
8) den Kaufmann Johann Heinrich Runge zu Belfast,
9) den Preußischen und Mecklenburgischen Vizekonsul R. Martin zu Dublin,
10) den Kaufmann Carl Ludwig zu Aberdeen,
11) den Mecklenburgischen Vizekonsul Johann Otto Lietke zu Glasgow,
12) den Mecklenburgischen und Oldenburgischen Vizekonsul Hermann Quosbarth zu Dundee,
13) den Hamburgischen, Bremischen und Lübeckischen Vizekonsul Adolph Robinow zu Leith;

B. zu Vizekonsuln:

1) den Kaufmann Francis Keller zu Southampton,
2) den Lübeckischen Vizekonsul Samuel Metcalfe Latham zu Dover,
3) den Preußischen Vizekonsul W. Marshall zu Great Grimsby,
4) den Preußischen Vizekonsul R. Miller zu Bristol,
5) den Preußischen Vizekonsul W. Roberts zu Weymouth,
6) den Oldenburgischen und Mecklenburgischen Vizekonsul Th. Roberts zu Milford,
7) den Preußischen Vizekonsul Philipp de St. Croix zu Jersey,
8) den Hamburgischen und Bremischen Vizekonsul Richard Hingston zu Dartmouth,
9) den Hüttendirektor Bernhard Gustav Herrmann zu Swansea,
10) den Preußischen Vizekonsul John Brown zu Shoreham,
11) den Kaufmann A. F. Blanck zu Gloucester,
12) den Preußischen, Oldenburgischen und Mecklenburgischen Vizekonsul W. D. Mathews zu Penzance,
13) den Preußischen, Mecklenburgischen, Oldenburgischen, Lübeckischen, Hamburgischen und Bremischen Vizekonsul Oliver John William zu Harwich,
14) den Preußischen, Hamburgischen, Bremischen und Lübeckischen Vizekonsul H. Blyth Hammond zu Ramsgate,
15) den Preußischen Vizekonsul Ed. Liebert zu Manchester,

16) den

16) den Preußischen Vizekonsul J. Weir zu Arbroath,
17) den Preußischen, Oldenburgischen, Hamburgischen, Lübeckischen und Bremischen Vizekonsul R. W. Stonehouse zu Newport.

(Nr. 339.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

1) den Preußischen Vizekonsul J. Cathie Scarth zu Kirkwall,
2) den Kaufmann J. S. Benson zu Birmingham,
3) den Preußischen Vizekonsul Fr. Barrfield auf den Scilly-Inseln,
4) den Preußischen Vizekonsul W. W. Harvey zu Cork,
5) den Preußischen Vizekonsul A. Stewart zu Londonderry

zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

(Nr. 340.) Dem Schiffsrheder H. W. Baake ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul des Freistaates Uruguay für Memel ertheilt worden.

(Nr. 341.) Dem Herrn William M. Coleman ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Stettin ertheilt worden.

Berichtigung.

In dem durch das 30ste Stück des Bundesgesetzblattes für 1869. veröffentlichten Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869. ist S. 345. §. 105. Z. 2. v. u. und S. 346. §. 108. Z. 11. die Paragraphzahl „102" in 103 abzuändern.

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).